

Gemeinde Forstau

Eingetragen

10. Jan. 2025

Paraphe

Bearbeiter: Schmid Sebastian
Tel.: 03687 22508 - 516

E-Mail: gemeinde@schladming.at

GZ: 031-007-2024/ÖEK/FWP/sc

Schladming, 08.01.2025

**Betr: FWP-Änderung - 1.37 "Moosbrugger" - A - 8970 Schladming
Gst. Nr. 660/1 (TF), KG Klaus**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 (1) Stmk. ROG 2010 iVm. § 92 GemO 1967 wird kundgemacht:

Änderung:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Für eine Teilfläche des Grundstückes 660/1 der KG Klaus wird als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA(88)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,3 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:
 - Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbau-technischen Betrachtung,
 - Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für gefährdete Grundflächen in Abstimmung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle,
 - Berücksichtigung von Infrastrukturleitungen und deren Schutzabstände,
 - Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.
- (2) Auf dem Gst. 660/7 der KG Klaus wird eine Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.
- (3) Baulandmobilisierung: Für die unter (1) neu festgelegte Baulandfläche wird eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.
- (4) Festlegungen gemäß § 26 (2) StROG 2010 für das unter (1) neu festgelegte Bauland:
 - Hauptgebäude sind mit max. 2 oberirdischen Geschoßen + Dachgeschoß zu errichten.
 - Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldach mit einer Neigung von 15° bis 45° oder als Pultdächer mit einer Neigung von 5° bis 15° in rotbrauner oder dunkelgrauer, nicht glänzender Farbgebung auszuführen.
 - Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen sind unzulässig und auf Dächern nur in dachflächenparalleler Ausführung zulässig.

Der Entwurf der Änderung Nr. 1.37 — „Moosbrugger“ (GZ: RO-612-65/1.37 FWP) liegt vom

10.01.2025 bis einschließlich 07.03.2025

im Stadtbauamt Schladming während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von jeweils 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Bauamt der Stadtgemeinde Schladming bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per Mail innerhalb der Amtsstunden an gemeinde@schladming.at). Für Einwendungen und Stellungnahmen kann das beigelegte Formular verwendet werden.

Sollte innerhalb der o.a. Frist keine Stellungnahme abgegeben werden, wird seitens der Stadtgemeinde Schladming die Zustimmung angenommen.

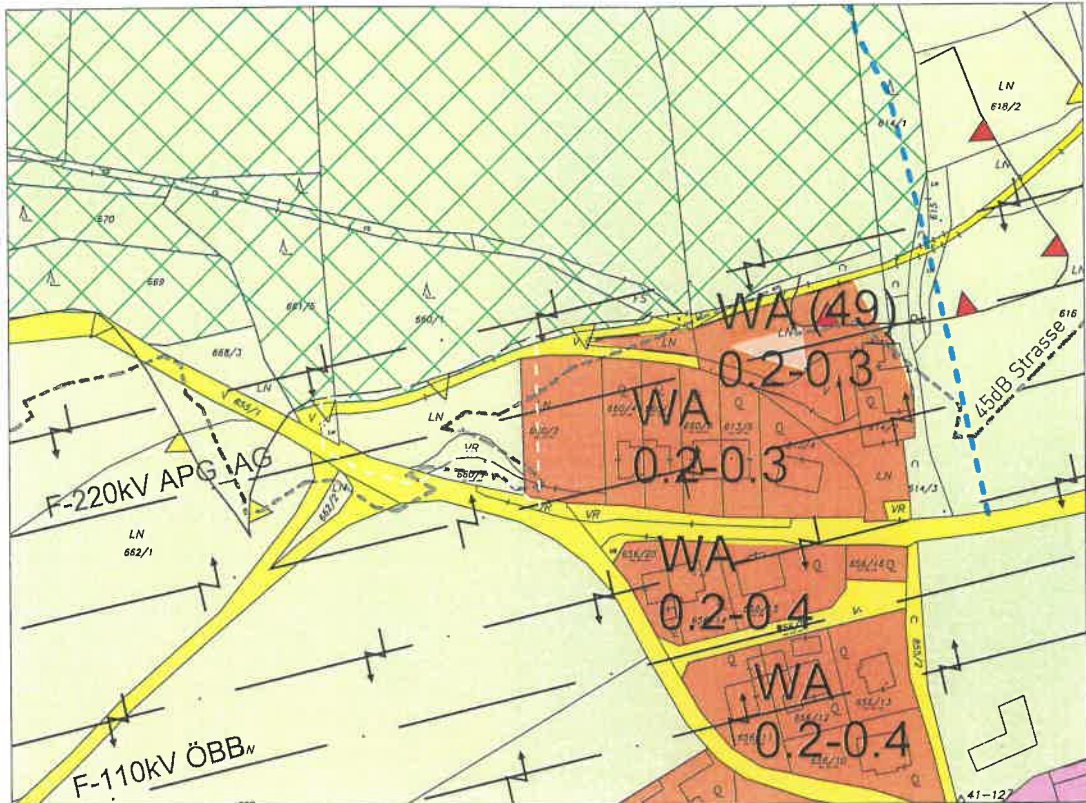
Ergeht an alle Verfahrensbeteiligten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

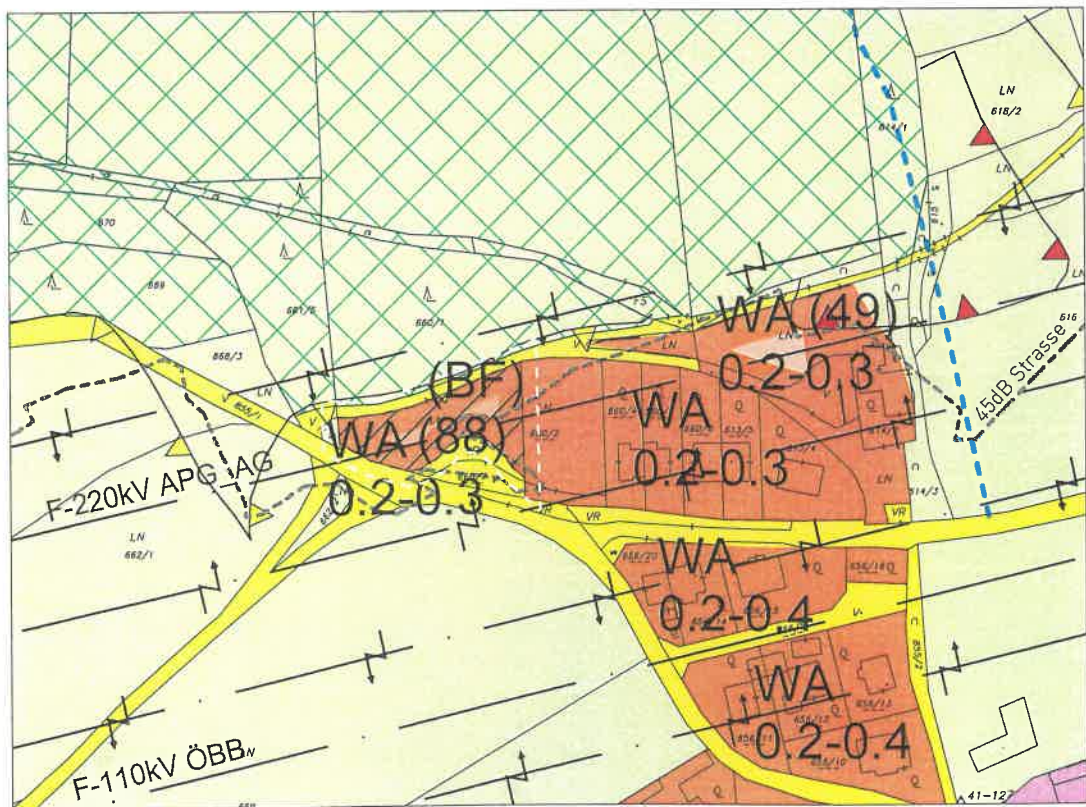


(DI Hermann Trinker)

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 10. 01. 2025 bis 07. 03. 2025
Abgenommen am



FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf